

Satzung



I. Der Verein

§ 1: Name und Sitz des Vereins

- § 1.1 Der Verein führt den Namen **Erkrather Karnevalsgesellschaft Die Letzten Hänger 1963** und ist ein Verein von Karnevals- und Brauchtumsfreunden.
- § 1.2 Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal den Namen **Erkrather Karnevalsgesellschaft Die Letzten Hänger 1963** mit dem Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Erkrath.
- § 1.3 Der Verein ist Mitglied im Verband Rheinisch-Bergisch-Märkischer Karnevalsgesellschaften, Bund Deutscher Karneval e.V., Föderation Europäischer Narren e.V., Närrische Europäische Gemeinschaft und deren Untergliederungen.
- § 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar:

- § 2.1 die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums, des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Es werden Veranstaltungen wie Karnevalssitzungen, Biwaks, Frühjahrs-, Sommer- und Herbststammtische durchgeführt, ohne dass diese Tätigkeit im steuergesetzgeberischen Sinn Haupt- oder Nebenerwerb ist.
- § 2.2 die Förderung der Vereinsjugend.
- § 2.3 die Pflege von Musik und Gesang des rheinischen Brauchtums.
- § 2.4 der Verein setzt sich für die Information der Bürger über die Geschichte und das Brauchtum des Karnevals ein. Mit regelmäßigen Vorträgen und Erklärungen über die vielfältigen Variationen von Orden und Bilddokumenten wird das Brauchtum Interessierten und Mitgliedern näher gebracht.
- § 2.5 die aktive Mitarbeit in allen Brauchtums-, Liedgut-, Schriftgutfragen, sowie die Zusammenarbeit mit entsprechenden Behörden und Verbänden;
- § 2.6 die Aufnahme aller am Brauchtum interessierten Personen;
- § 2.7 Anpachtung, Bau und Ankauf von Gebäuden, Hallen und Freiflächen die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, um z.B. den Karnevalswagen für den Rosenmontagszug zu bauen und um Materialien und Vereinsutensilien zu lagern.
- § 2.8 Anmietung und Kauf von Fahrzeugen sowie Anhängern die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, um z.B. die Gestaltung des Karnevalswagens sowie diverser Umzüge, zu gewährleisten.
- § 2.9 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.10 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2.11 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Aktive Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden:

der sich zur Einhaltung der Vereinssatzung, der Gesetze, der Verordnungen sowie aller Vereinsordnungen und Vereinsbeschlüssen verpflichtet. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, Minderjährige mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten.

§ 4 Passive Mitgliedschaft

Passives Mitglied (Förderer genannt) des Vereins kann jeder werden, der sich zur Förderung des Vereinszwecks bekennt. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, sowie Personenvereinigung werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell in seinen Vereinszielen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft, Senatorinnen, Senatoren

- § 5.1 Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die im Sinne des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- § 5.2 Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder, Senatorinnen und Senatoren, die die Voraussetzungen einer aktiven Mitgliedschaft erfüllen, besitzen auch die Rechte eines aktiven Mitglieds, alle übrigen Ehrenmitglieder die eines passiven Mitglieds.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 6.1 Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand unter Erklärung der Anerkennung der Forderung von § 3, der Beitragsordnung und der sonstigen Regeln der Erkrather Karnevalsgesellschaft Die Letzten Hänger 1963 e.V.
- § 6.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 6.3 Kein Antragsteller darf aufgrund seiner Herkunft, seines Geschlechts, seiner Religionszugehörigkeit oder Rasse bei der Aufnahme benachteiligt werden.
- § 6.4 Mitglieder verfassungsfeindlicher Organisationen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder auszuschließen.
- § 6.5 Bei Nichtaufnahme kann der Betroffene Beschwerde an die Mitgliederversammlung richten.
- § 6.6 Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder kann die Mitgliederversammlung binnen 4 Monaten nach der Aufnahme einen Aufnahmebeschluß aufheben.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

- § 7.1 Jedes aktive Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit als passives Mitglied auszuüben. Auf seinen Antrag ist ihm die aktive Mitgliedschaft wieder zu gewähren.
- § 7.2 Jedes aktive Mitglied, das freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu sozialen oder Verteidigungspflichten für Staat oder Gesellschaft herangezogen wird, hat für diesen Zeitraum das Recht, seine Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Während dieser Zeiten ruhen seine Beitrags- und sonstigen Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- § 8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein.
- § 8.2 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- § 8.3 Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod des Mitgliedes.
- § 8.4 Als Mitglied schließt sich aus, wer:
- schwerwiegend gegen die Vereinssatzung, die Gesetze und Verordnungen, die Vereinsordnungen und Vereinsbeschlüsse verstößt;
 - durch sein Verhalten dem Verein erheblichen Schaden zufügt;
 - gegen § 6.4 dieser Satzung verstößt.
- § 8.5 Die aktive Mitgliedschaft erlischt weiterhin, wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen 3 Monate im Rückstand ist und es trotz schriftlicher Aufforderung diesen Verpflichtungen nicht bis zum 30.06.eines Geschäftsjahres nachkommt. Es sei denn, diese Satzung sieht ausdrücklich etwas anderes vor. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen. Sie sind zur Zahlung des für das laufende Geschäftsjahr zu entrichtenden Jahresbeitrages verpflichtet.

§ 9 Ausschlußverfahren

- § 9.1 Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 9.2 Verstöße im Sinne der § 8.4 und 8.5 werden durch den Vorstand geprüft. Das betroffene Mitglied hat das Recht, zur Sache gehört zu werden.
- § 9.3 Der Vorstand gibt der nächsten Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und eine Beschlussvorlage bekannt. An diese Vorlage ist die Versammlung nicht gebunden. Ist das betroffene Mitglied auf dieser Versammlung anwesend, so ist es anzuhören, bevor die Mitgliederversammlung ihre Entscheidung trifft.
- § 9.4 Der Beschluss der Mitgliederversammlung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10.1 Die Mitglieder haben das Recht auf Beratung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.

§ 10.2 Sie sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Förderung der Vereinsaufgaben mitzuarbeiten, insbesondere:

- die Satzung sowie die Regeln und Beschlüsse einzuhalten;
- die Beiträge pünktlich zu zahlen;

§ 11 Beiträge

§ 11.1 Über die Art und Höhe von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11.2 Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag sowie andere Zahlungsverpflichtungen aus dem vorhergehenden Geschäftsjahr sind jeweils bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 11.3 Näheres wird in der Kassenordnung festgelegt.

III. Organe des Vereins

§ 12 Mitgliederversammlung

§ 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle wesentlichen den Verein betreffenden Fragen.

§ 12.2 Die Mitgliederversammlung tagt auf Einberufung durch den Vorstand mindestens 1 mal im Jahr, möglichst im ersten Quartal. Die erste Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres heißt Jahreshauptversammlung.

§ 12.3 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich, mindestens 2 Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 12.4 Der Einladung zur Mitgliederversammlung sind eingereichte Anträge beizufügen.

§ 12.5 Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangt.

§ 12.6 Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlußfassung über :

- Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte.
- Änderung der Satzung. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- Wahl des Vorstandes und die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern.
- Über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen nach **§ 11**
- Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder wegen erheblicher Verstöße gegen § 8.4 und § 8.5
- Über den Haushaltsplan.
- Entlastung des Vorstandes.
- Die Auflösung des Vereins. Dieser Beschluß erfordert $\frac{3}{4}$ der Stimmen, der anwesenden Mitglieder. Zwischen Antrag und Abstimmung müssen 6 Wochen liegen.

§ 12.7 Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens 14 Tage vorher bei der/dem ersten Vorsitzenden einzureichen.

§ 12.8 Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12.9 Aktive Mitglieder ab 18 Jahre haben uneingeschränktes Stimmrecht.

§ 12.10 Passive Mitglieder haben Stimm- und Mitspracherecht bei allen die passive Mitgliedschaft, die Auflösung, oder die Zweckänderung des Vereins betreffenden Fragen.

§ 12.11 Das Stimmrecht ruht, falls Beitragsrückstände bestehen, die nicht ausdrücklich gestundet sind.

§ 12.12 - Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, es sei denn, die Satzung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

- Bei der Bestimmung der Mehrheit werden Enthaltungen nicht mitgezählt.

- Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim oder namentlich abzustimmen.

- Der Antrag auf namentliche Abstimmung geht dem auf geheime Abstimmung vor.

- Wahlen erfolgen immer in geheimer Abstimmung.

§ 12.13 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

- § 12.14 Mitglieder können sich durch andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten lassen. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen, dem Vorstand zu übergebenden Vollmacht. Kein Mitglied kann mehr als drei Mitglieder vertreten.
- § 12.15 Abwahl des Vorstandes :
- Die Mitgliederversammlung hat das Recht auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder einem Vorstandsmitglied das Misstrauen auszusprechen.
 - Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ ihrer Mitglieder einen Nachfolger in geheimer Wahl wählt.
 - Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen mindestens 6 Wochen liegen

§ 13 Vorstand

- § 13.1 Der Vorstand setzt sich aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) und dem/der Schriftführer(in) zusammen.
- § 13.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in), der/die Schriftführer(in). Der/die 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Der/die Schatzmeister(in) und die der/die Schriftführer(in) sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- § 13.3 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung weitere Vorstandressorts einrichten und Ihre Aufgabenstellung festlegen.
- § 13.4 Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre in geheimer Wahl durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- § 13.5 Der/die Vorsitzende der Jugendabteilung und sein/ihre Stellvertreter(in) sind Mitglieder des Vorstandes.
- § 13.6 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.
- § 13.7 Der/die Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein.
- § 13.8 Die Vorstandssitzungen werden durch die/den 1. Vorsitzende(n), in seiner Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n) mindestens alle 3 Monate einberufen.
- § 13.9 Dem Vorstand obliegt unter anderem:
- Die Durchsetzung und Erfüllung aller in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.
 - Vorschläge über Änderungen der Beiträge nach § 11.
 - Der Entwurf eines Haushaltsplans am Anfang eines jeden Geschäftsjahres, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
- § 13.10 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung unter Aufstellung einer Tagesordnung.
- Aufnahme von neuen Mitgliedern nach § 6.
 - Antragung der Ehrenmitgliedschaft.
 - Ausführung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- § 13.11 Passive Mitglieder können keine Vorstandstätigkeiten übernehmen, auch nicht die Tätigkeit als Kassenprüfer.

§ 14 Jugendvorstand

- § 14.1 Als Jugendliche im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 18 Jahre alt werden.
- § 14.2 Die Vereinsjugend hat ihre eigene von der Jugendmitgliederversammlung und dem Vorstand genehmigte Jugendordnung. Der/die Vorsitzende der Jugendabteilung ist für die Einhaltung der Jugendordnung verantwortlich.
- § 14.3 Die Vereinsjugend führt sich selbständig, sie entscheidet auch über die ihr zufließenden Mittel.
- § 14.4 Der Vorstand stellt der Jugendabteilung des Vereins Mittel zur Verfügung, die dem Beitragsanteil der Jugendlichen entsprechen.
- § 14.5 Die Vorstandsmitglieder aus der Jugendabteilung werden entsprechend der Jugendordnung gewählt und von der Jahreshauptversammlung in offener Abstimmung bestätigt.
- § 14.6 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse und die der Jugendversammlung gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich.

§ 15 Kassenprüfer

- § 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt mindesten einen(e) Kassenprüfer/in. Sie/er wird auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie/er darf kein Vorstandsmitglied sein.
- § 15.2 Eine Wiederwahl ist zulässig.
- § 15.3 Ihre/seine Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, nach Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.
- § 15.4 Das Ergebnis der Prüfung wird von ihr/ihm auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern in einem Kassenprüfbericht vorgetragen.

§ 16 Entschädigungen

Sämtliche Vorstandsmitglieder und alle mit besonderen Aufgaben betrauten Personen üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Etwa notwendig werdende Entschädigungen oder Kostenerstattungen setzt der Vorstand fest.

§ 17 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung der Karnevals- und Brauchtumsfreuden oder anderer Vereinsaktivitäten eintretenden Unfälle.

§ 18 Satzungsänderung

- § 18.1 Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung.
- § 18.2 Änderungen der Satzung sind schriftlich der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- § 18.3 Für die Änderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig, es sei denn, diese Satzung sieht im Einzelfall eine andere Mehrheit ausdrücklich vor.

§ 19 Auflösung des Vereins

- § 19.1 Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer 6wöchigen Ladungsfrist bekannt gegeben werden.
- § 19.2 Die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung bedarf einer ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- § 19.3 Falls die Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- § 19.4 Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen will, ist vorab ein Beschluss über die Verwendung eines evtl. Liquidationserlöses zu treffen.
- § 19.5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Bund Deutscher Karneval e.V. und die Föderation Europäischer Narren e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 20 Ermächtigung

Der Vorstand der Erkrather Karnevalsgesellschaft Die Letzten Hänger 1963 wird ermächtigt evtl. Satzungsänderungen, die von Behörden (Finanzamt, Vereinsregister, EU-Recht, etc.) gefordert werden, eigenmächtig durchzuführen.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 22 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Mettmann.